

Abbrennen von Osterfeuern in der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 1 und 11 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998, zuletzt geändert am 11.12.2003 (Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung), ist folgendes zu beachten:

1. Sicherheitsabstände
 - a) 50 m zu Gebäuden, jedoch
 - b) 100 m zu
 - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
 - Gebäuden mit weicher Bedachung
 - öffentliche Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
 - Wäldern
 - Heiden, Waldhecken und entwässerten Mooren
 - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - Energieversorgungsanlagen
2. Das Feuer ist an dem betreffenden Tag spätestens um 23.00 Uhr zu löschen.
3. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Es ist von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen, die mit Schaufeln ausgerüstet sein müssen. Ihre Ortsfeuerwehr ist zu benachrichtigen.
4. Es darf nur so viel Brennmaterial angezündet werden, dass das Feuer auch bei plötzlicher Winddrehung und Wetterveränderung von den Aufsichtspersonen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gelöscht werden kann.
5. Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner entstehen.
6. Gefahrbringender Funkenflug ist zu verhindern.
7. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Verbrennungsstelle erloschen sein.
8. Das Feuer darf nicht durch andere Abfälle, z.B. Autoreifen oder durch Flüssigkeitsbrennstoffe angefacht oder unterhalten werden. Ein Verstoß würde die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach dem Abfallbeseitigungsgesetz nach sich ziehen.
9. Es dürfen nur trockene Gehölzabfälle als Brennmaterial verwandt werden. Mit Farben, Lacken oder Holzschutzmitteln behandeltes Holz oder andere Abfälle sind nicht als Brennmaterial für Osterfeuer zugelassen. Das Brennmaterial darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Es darf außerdem erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.